

## **Zulassungsverfahren zum NATO-Gipfel unzulässig**

**Das Akkreditierungsverfahren für Journalisten zum NATO-Gipfel ist unzulässig. Das entschied das Verwaltungsgericht in Wiesbaden. Geklagt hatten zwei Reporter, denen die Anmeldung verweigert worden war.**

Das Bundeskriminalamt (BKA) habe ohne Rechtsgrundlage Informationen über Journalisten an das NATO-Hauptquartier in Belgien weitergegeben, urteilte das Gericht in der hessischen Landeshauptstadt. Auf Basis der BKA-Angaben war zwei Pressevertretern die Akkreditierung abgelehnt worden. Dabei hatte die NATO auf eine negative Einschätzung des BKA verwiesen.

Das NATO-Hauptquartier hatte den Antrag eines Journalisten zunächst ohne Begründung abgelehnt, berichtete das Gericht. Auf Nachfragen erfuhr der freiberufliche Fotograf dann von dem negativen Votum des BKA. Die Behörde hatte den Bewerber mit ihrem polizeilichen Informationssystem INPOL überprüft. Darin war dem Journalisten der Hinweis "Straftäter linksorientiert" zugeordnet. Anhaltspunkte für eine rechtskräftige Verurteilung gab es aber nicht, sondern nur von Verfahren, die eingestellt wurden oder in denen der Journalist freigesprochen worden war. Hinzu kam ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren.

### **Gericht: Keine Rechtsgrundlage für Weitergabe**

Das Gericht entschied nun in einem Eilverfahren, dass die Übermittlung der Bewertung an das NATO-Hauptquartier offensichtlich rechtswidrig sei. Dafür gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Weitergabe von Informationen im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung sei nach dem BKA-Gesetz nur zulässig, wenn dies dem Schutz von Verfassungsorganen des Bundes diene, begründete das Gericht seine Entscheidung. Zudem dürften Daten an NATO-Truppen in Deutschland weitergegeben werden, nicht aber an das NATO-Hauptquartier in Belgien.

Das Gericht hielt die Ablehnung aber auch sachlich für unbegründet. So habe das BKA keine Ermittlungsakten für sein Votum hinzugezogen. Es dränge sich der Eindruck auf, das BKA habe es bei einer Pauschalauskunft belassen. Das Gericht verpflichtet das BKA in der Entscheidung die zur Akkreditierung des Fotojournalisten abgegebene Einschätzung zurückzuziehen und dem NATO-Hauptquartier zu erklären, das Votum sei unzulässig. (AZ: 6 L 353/09.WI und 6 L 354/09.WI)